Das neue Verpackungsgesetz 2021: wichtige Änderungen der Novelle im Überblick*

Stand: 07.07.2021

*Diese Übersicht wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Sie bietet keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Inhalte. Die Zentek GmbH & Co. KG behält sich vor, Teile der Seiten oder das gesamte Angebot ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen. Die Nutzung dieser Übersicht erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers.

2021

Novelle des Verpackungsgesetzes tritt in Kraft

Möglichkeit der Beauftragung eines Bevollmächtigten durch ausländische Verpflichtete ohne Niederlassung in Deutschland (§ 35 Abs. 2 VerpackG)

Ausländische Unternehmen ohne Niederlassung in Deutschland können einen im Inland ansässigen Bevollmächtigten beauftragen, ihre Pflichten nach dem deutschen Verpackungsgesetz zu erfüllen.

sämtliche Verpackungen

Ausweitung der Rücknahme- und Informationspflichten (§ 15 VerpackG)

Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber von Transport-, Verkaufs-, Um- und Mehrwegverpackungen werden in die Pflichten zur Rücknahme und Verwertung aufgenommen.
Als Letztvertreiber gilt es, Endverbraucherinnen und Endverbraucher über die Rückgabemöglichkeiten und deren Zweck zu informieren.

Transportverpackungen

Verkaufs- und Umverpackungen

Mehrwegverpackungen

3. Juli 2021

2022

Erweiterung der Einwegpfandpflicht (§ 31 VerpackG)

Die Einwegpfandpflicht wird auf alle PET-Flaschen und Aluminiumdosen erweitert.
Nach wie vor ausgenommen sind Getränke aus Milcherzeugnissen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Milch- und Margarinegesetzes.
Für bestimmte Getränkearten gilt die Ausnahme von der Erweiterung der Einwegpfandpflicht nicht, wenn diese in Einwegkunststoffgetränkeflaschen abgefüllt sind. (§ 32 Abs. 4 Satz 2).

Allgemein gilt für die Umsetzung der umfassenden Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen, die schon in Verkehr sind, eine Übergangsfrist bis Juli 2022.

Einweggetränke-verpackungen

Neue Nachweispflichten (§ 15 Abs. 3 Satz 3 VerpackG)

Hersteller von Transport-, Verkaufs-, Um- und Mehrwegverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbraucherinnen und Endverbrauchern als Abfall anfallen, sind nun auch nachweispflichtig über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen.

Transportverpackungen

Verkaufs- und Umverpackungen

Mehrwegverpackungen

1. Januar 2022

Prüfpflicht auf elektronischen Marktplätzen und für Fulfillment-Dienstleister (§ 7 Abs. 7 + § 9 Abs. 5 VerpackG)

Betreiber elektronischer Marktplätze müssen die Registrierungspflicht der über sie agierenden Händler jetzt überprüfen, sonst gilt Vertriebsverbot.

Auch Fulfilment-Dienstleister haben nun eine Kontrollpflicht: Können Händler, die Fulfillment-Dienstleister beauftragen, keine Systembeteiligung nachweisen, dürfen weder Verkauf noch anderweitige Tätigkeiten in Bezug auf systembeteiligungspflichtige Verpackungen erbracht werden.

sämtliche Verpackungen

Erklärungspflicht über Systembeteiligung (§ 9 Abs. 2 Satz 2 VerpackG)

Hersteller als Erstinverkehrbringer von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen müssen bei der Registrierung eine Erklärung über ihre Systembeteiligung abgeben.

sämtliche Verpackungen

Ausweitung der Registrierungspflicht (§ 9 Abs. 1 VerpackG)

Neben Herstellern / Erstinverkehrbringern von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen müssen sich nun Hersteller / Erstinverkehrbringer sämtlicher mit Ware befüllter Verpackungen (also auch von Transportverpackungen, Mehrwegverpackungen und pfandpflichtigen Einwegverpackungen) vor dem Inverkehrbringen bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister registrieren.

Für Vertreiber von Serviceverpackungen (auch elektronische Marktplätze) ist die Registrierung bei der ZSVR nun ebenfalls verpflichtend. Es besteht jedoch nach wie vor die Möglichkeit, die Systembeteiligung (also Verpackungslizenzierung) auf den Vorvertreiber zu übertragen.

1. Juli 2022

sämtliche Verpackungen

2023

Mehrwegalternativen (§§ 33, 34 VerpackG)

Letztvertreiber von speziellen To-go-Lebensmittel- und Gastroverpackungen müssen künftig Mehrwegalternativen anbieten, damit Verbraucherinnen und Verbraucher sich zwischen Einweg- und Mehrwegverpackungen entscheiden können.

Über die Mehrwegalternative muss entsprechend informiert werden und sie darf nicht zu einem höheren Preis oder schlechteren Konditionen angeboten werden.

Ausgenommen sind Letztvertreiber mit einer Verkaufsfläche von bis zu 80 Quadratmetern und bis zu 5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

1. Januar 2023

Mehrwegverpackungen

2025 ...

Mindestrezyklatanteil für Einwegkunststoffgetränkeflaschen (§ 30a VerpackG)

EInwegkunststoffgetränkeflaschen mit einem Rezyklatanteil von weniger als 25 % dürfen nicht mehr in Umlauf gebracht werden.

Ab 1. Januar 2030 gilt ein Mindestrezyklatanteil von 30 % für alle Einwegkunststoffgetränkeflaschen.

1. Januar 2025

Einweggetränke-verpackungen